

Satzung des Tierschutzvereins Hagenow e.V.

§1

Name, Sitz, Anschluss

Der Verein führt den Namen: „Tierschutzverein Hagenow e.V.“
Sein Sitz ist Hagenow. Der Verein wurde am 16. Juni 1991 gegründet, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagenow am 23. September 1991 unter der Nummer 171. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- eine artgerechte Behandlung zu fordern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und die strafrechtliche Verfolgung des Täters ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und ausschließender Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
3. Den Ort der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder geschäftsfähige Volljährige werden; Minderjährige jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft entsteht erst nach der Zahlung des ersten Beitrages sowie nach anschließender Übersendung der Mitgliedskarte. Durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung wird die Bereitschaft zur Mitgliedschaft erklärt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann (Termin 30. September). Sie entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung rückständiger Beiträge. Erfolgt die Austrittserklärung nicht bis zu dem genannten Termin, so bleiben die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht noch ein weiteres Jahr bestehen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen nicht fristgemäßen Austritt genehmigen.
 - b) durch Tod. Beim Tod eines Mitgliedes braucht der für das laufende Jahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
 - d) wenn das Mitglied wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt ist.
 - e) Jedes betroffene Mitglied hat ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Vorstandes, soweit es sich nicht um den Ausschluss wegen Tierquälerei handelt. Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der angefochtenen Entscheidung (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind von dem beschwerdeführenden Mitglied zu tragen, sofern die Beschwerde zurückgewiesen wird. Über den Ausschluss entscheidet der beschlussfähige Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen benennen, die sich um

den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Mitgliedsbeiträge

Das Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Pro Monat beträgt der Mitgliedsbeitrag 2 Euro ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beitragsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30. Mai des Jahres nicht eingegangen sind, werden gemahnt. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
 - c) jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b) die Bestimmungen des Vereins durch aktive Mitarbeit zu fördern,
 - c) ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) die ordentliche Hauptversammlung
 - b) die außerordentliche Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die parlamentarische Vertretung des Tierschutzvereins Hagenow e.V., sie hat die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

2. Zwischen der Veröffentlichung bzw. Einladung und dem Tag der Hauptversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

3. In der Veröffentlichung und in der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben.

4. Anträge über Beschlussfassung in der Hauptversammlung müssen vier Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Über die Annahme zu spät eingegangener Anträge zur Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.

5. Vier Wochen vor der Hauptversammlung hat der Vorsitzende den Vorstandsmitgliedern den Kassenbericht über das Vereinsvermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

6. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme eines Berichtes des Vorsitzenden sowie Berichte des Schatzmeisters,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl, Abberufung oder Bestätigung von Mitgliedern des Vorstandes,

d) Beratung und Abstimmung über Anträge zu Satzungsänderungen, Ordnungen und Vorschlägen allgemeiner Art,

e) Festsetzung des Jahresbeitrages.

f) Die Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.

g) Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch offene Stimmabgabe (Hand erheben), geheime Stimmabgabe muss erfolgen, wenn sie von 30% der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Eine Abstimmung gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag sind.

h) Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie kann durch den Vorsitzenden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden eingereicht haben.

2. Ort, Tag und Tagesordnung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Belange.
- b) Der Stellvertreter des Vorsitzenden übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und nimmt Spezialaufgaben wahr.
- c) Dem Vorsitzenden obliegt im Besonderen die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Kassenführung des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vom Vorsitzenden ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- e) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ab Wahl bei der Hauptversammlung zwei Jahre.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Antragsberechtigt ist der Vorstand. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung ist am 16. Juli 1991 errichtet, am 06. Dezember 1996 im §5 und §7, am 14. Juni 2002 im §5 und §8, am 22. Juni 2006 im §2, §8 und §10 und am 6. April 2011 in den §§ 2, 7, 8, 9 und 10 verändert worden. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie enthält alle bis dahin gefassten Beschlüsse.

Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagenow unter Nummer 171 eingetragen.